


SÜGB – Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe Bubenbergplatz 9 3011 Bern Fre 17.01.05		
	FA SÜGB Beschluss	

Nr.	38
-----	----

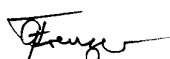
- Datum
- Frage an FA SÜGB weitergeleitet: 01.11.05
 - Beschluss durch FA SÜGB: 18.01.06
 - Vernehmlassung notwendig:

ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
----	-------------------------------------	------	--
 - Endtermin Vernehmlassung FA SÜGB: 27.01.06
 - Überprüfung Beschluss
 - Verteilung gemäss Verteiler:
(Vorstand, TK, FA, Überwacher)

weitere Abklärungen notwendig?

Frage	Wer	Termin
Ausgangsstoffe Beton Konformitätsnachweis für Ausgangsstoffe		
Beschluss Für die Zertifizierung nach SN EN 206-1:2000 ist die Eignung der Ausgangsstoffe für die Betonherstellung mittels Konformitätsnachweis, entsprechend den gültigen Normen nachzuweisen. Für die Einführung einer neuen oder revidierten Norm gilt folgende Reihenfolge: <ol style="list-style-type: none"> 1. SN EN xxx (Konformitätsbewertungssystem 1+ oder 2+ für die CH vorgeschrieben) 2. EN xxx (Konformitätsbewertungssystem für die CH nicht vorgeschrieben) 3. Herstellernachweis mit Verwendungsbezeichnung Inhalt Herstellerkonformitätserklärung: Die nachstehenden Informationen müssen aufgeführt werden (wenn zutreffend): <ul style="list-style-type: none"> • Kennnummer der Zertifizierungsstelle; • Nummer des Konformitätszertifikats; • Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers; • die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde; • Verweis auf die eingehaltene Norm; • Beschreibung des Produktes (Eignung), z.B. Flugasche für Beton; 		
Bemerkung Das Nichtvorhandensein von Zertifikaten für Ausgangsstoffe (System 1+ oder 2+; siehe Entscheid 25) wird als Nichtnormkonformität erkannt und während der Einführungsphase von max. 6 Monaten <u>nach der Inkraftsetzung der Norm</u> mit keinen Maluspunkten bestraft. Nach der Einführungsphase werden 100 Punkte vergeben oder der Hersteller des Ausgangsstoffes richtet einen schriftlichen Antrag mit Begründung an die Zertifizierungsstelle. <i>siehe auch Beschluss 35</i>		

Beschluss der FA-Sitzung vom 18.01.06


 G. Frenzer